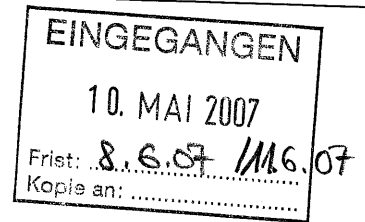




U 318



**URTEIL VOM 30. APRIL 2007**

Bezirksrichter Philipp Bumann; Gerichtsschreiber Martin Andereggen.

**IM STRAFVERFAHREN**

**Benno Tscherrig**, Haus Siena, 3952 Susten, Strafläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bruno Imhof, Postfach 357, 3900 Brig-Glis,

**GEGEN**

**Kurt Marti**, des Werner Marti und der Emilia geb. Andereggen, geboren am 23. Juli 1960 in Sursee LU, von Willisau Stadt LU, verheiratet mit Marie-Therese Kämpfen, Journalist, wohnhaft in 3902 Brig-Glis, Kapuzinerstrasse 15, Beschuldigter, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Volken, Postfach 395, 3900 Brig-Glis,

**ÜBLE NACHREDE**

\*\*\*\*\*

**Anträge:****Advokat Dr. Bruno Imhof**

- "1. Herr Kurt Marti wird der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB für schuldig erkannt und angemessen bestraft.
2. Der Beschuldigte leistet dem Kläger eine Genugtuung im Betrage von Fr. 1'000.--.
3. Der Beschuldigte bezahlt dem Strafkörper eine angemessene Parteientschädigung.
4. Der Beschuldigte bezahlt sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid."

**Advokat Peter Volken**

- "1. Kurt Marti ist von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Kurt Marti ist für seinen geltend gemachten persönlichen Aufwand und seine Auslagen eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
3. Kurt Marti ist für seine anwaltliche Vertretung und die damit verbundenen Aufwände und Kosten gestützt auf die geltend gemachten Aufwände und Kosten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid werden Benno Tscherrig auferlegt."

**I. TATBESTAND UND VERFAHREN****Tatbestand**

Gestützt auf den Zulassungsbeschluss ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

- a) Tscherrig Benno ist Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung "La Résidence". Diese Stiftung betreibt in Visp, Sitten und Unterems drei Alters- und Pflegeheime. In Unterems handelt es sich um das "APH Emserberg". Tscherrig Benno hat als Mitglied des Stiftungsrates die operative Führung aller drei Alters- und Pflegeheime inne. In Unterems ist Zumstein Stefan als Heimleiter tätig. Während vielen Jahren waren die Schwestern vom Kloster unserer lieben Frau in Unterems im Pflege- und Altersheim tä-

tig. Diese Zusammenarbeit zwischen Kloster und Alters- und Pflegeheim Emserberg wurde im Sommer 2004 aufgelöst. Am 21. Juni 2004 sind die Arbeitsverhältnisse der Schwestern Maria-Mechtild Gröger und Maria-Anneliese Schmid auf den 30. September 2004 gekündigt worden. Diese Kündigungen erfolgten unter gleichzeitiger Freistellung. Diese Kündigungen sind an der Sitzung vom 8. Juni 2004 des Stiftungsrates der Stiftung "La Résidence" beschlossen worden. Der Vollzug erfolgte dann durch Tscherrig Benno als operativer Leiter und den Heimleiter Zumstein Stefan. Gleichermassen ging man mit der Raumpflegerin Marie-Louise Volken vor.

Diese Vorgänge bewogen Marti Kurt zu einer Kommentierung in der "Roten Anneliese" Nr. 185 vom November 2004. Unter der Schlagzeile "Tscherrig wütet weiter - Klosterfrauen gefeuert!" schildert Marti Kurt diese Vorgänge in recht pointierter Weise. Dabei übt er an der Person Tscherrig Benno im Zusammenhang mit APH Emserberg heftige Kritik.

b) Tscherrig Benno ist ebenfalls Präsident des Vereins "Insieme" (Oberwalliser Verein zur Förderung geistig Behinderter). Als solcher hat er die vom Vereinsvorstand beschlossenen Umstrukturierungsmassnahmen durchgeführt. Dabei wurde dem gesamten Insieme-Kader gekündigt. Ebenfalls diese Vorgänge werden in besagter Ausgabe der Zeitschrift "Rote Anneliese" kommentiert. Unter dem Titel: "Insieme-Chaos: Wer stoppt Tscherrig Benno? wird dieser erneut einer massiven Kritik unterzogen. Dabei bezeichnet Marti Kurt die Methoden Tscherrigs wie folgt:

- "provozieren und zurückkriechen"
- "verdrehen und einschüchtern".

## **Verfahren**

a) Am 8. Februar 2005 reichte Advokat Dr. Bruno Imhof für Benno Tscherrig gegen Kurt Marti eine Klage wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede ein. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eröffnete der Untersuchungsrichter am 19. September 2005 gegen Kurt Marti eine Strafuntersuchung wegen eventueller übler Nachrede. Am 15. Dezember 2005 schloss er die Voruntersuchung mit Eröffnung des Beweisergänzungsverfahrens und Erlass der Anschuldigungsverfügung ab. Nach verschiedenen Beweisergänzungen wurde am 3. Oktober 2006 der Zulassungsbeschluss erlassen. An diesem Tage wurden die Akten zur Beurteilung an das Bezirksgericht Brig überwiesen.

b) Die Urteilsverhandlungen wurden auf den 30. April 2007 angesetzt. Anlässlich dieser Sitzung, zu welcher der Kläger in Begleitung von Advokat Dr. Bruno Imhof und der Beschuldigte mit seinem Verteidiger, Advokat Peter Volken, erschienen waren, wurden die eingangs angeführten Anträge gestellt und begründet.

## II. ERWÄGUNGEN

1. Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Brig in Brig ergibt sich aufgrund des Wohnortes des Beschuldigten sowie des Erscheinungsortes der "Rote Anneliese" aus Art. 7 Ziff. 1 StPO i.V.m. Art. 340 und 341 StGB. Die sachliche Zuständigkeit des Bezirksrichters ist gemäss Art. 12 StPO gegeben. Mit Klage vom 8. Februar 2005 und Vermittlungsgesuch vom 8. Januar 2005 ist die dreimonatige Antragsfrist nach dem damals gültigen Art. 29 aStGB gewahrt worden. Die Ausgabe der Publikation wurde im "Walliser Bote" vom 25. November 2004 angekündigt.

Einreden wurden keine erhoben.

Nach dem ersten Redekehr erklärte Advokat Peter Volken, dass er eine Abhandlung von Kurt Marti unter dem Titel „Behauptungen und Gegenargumente“ und weitere Beispiele aus der Schweizer Presse bezüglich des Begriffes „feuern“ hinterlegen werde. Advokat Dr. Bruno Imhof erhob gegen dieses Vorgehen eine Einrede mit dem Antrag, dass die erwähnten Schriftstücke nicht zu den Akten zu nehmen seien. Kurt Marti habe genügend Gelegenheit gehabt, sich vor dem Untersuchungsrichter zu äusseren. Es gehe nicht an, jetzt neue Akten zu hinterlegen. Die Einrede wurde abgewiesen mit dem Antrag, dass es sich hierbei nicht um Beweismittelanträge zum Sachverhalt handle. Der Begriff des „Feuerns“ sei vom Gericht zu würdigen. Dabei werde es in die entsprechende Literatur Einsicht nehmen müssen, auch in diejenige, die während des Vortrags zitiert worden sei. Mit der Hinterlage der angerufenen Berichte und Darlegungen würde nur die Arbeit des Gerichtes erleichtert, am Beweisergebnis jedoch nichts verändert. Was die „Behauptungen und Gegenargumente“ anbetreffe, sei es der Klägerpartei freigestellt, den schriftlich abgefassten Schlussvortrag zu hinterlegen. Sie hat das denn auch getan.

2. In der Strafklage wurde beantragt, dass Kurt Marti der Verleumdung gemäss Art. 174 StGB bzw. der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB schuldig zu sprechen und deswegen zu bestrafen sei. Der Untersuchungsrichter eröffnete das Strafverfahren wegen eventueller übler Nachrede. Im Zulassungsbeschluss wird als mögliche rechtliche Qualifikation üble Nachrede angeführt.

Kraft - der in der Schweiz ungeschriebenen - verfassungsrechtlichen Garantie der Untastbarkeit der Menschenwürde hat jede Person Anspruch darauf, von ihren Mitmenschen geachtet bzw. nicht verächtlich gemacht zu werden. Dieser Anspruch ist das strafrechtlich geschützte Rechtsgut der Ehre. Darunter versteht das Bundesgericht den Ruf und das Gefühl des Betroffenen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeinen Anschauungen ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (BGE 105 IV 112 und dort zitierte Entscheide). Welche Tatsachen aber geeignet sind, den Ruf des andern zu schädigen, hängt weitgehend davon ab, wie die Umwelt diese Tatsachen wertet. Mitunter können selbst die Anschauungen des Kreises, für den die Äusserung bestimmt ist, eine gewisse Rolle spielen. Zu den ehrenrührigen Tatsachen zählt in erster Linie das unehrenhafte Verhalten des Verletzten. Es kann in einer strafbaren Handlung liegen (Mord, Diebstahl, Betrug), muss aber nicht (Lüge, Unehrlichkeit, Wortbruch, Ehebruch). Unter dem Blickwinkel des Gesamteindrucks können aber auch andere Tatsachen geeignet sein, den Ruf zu schädigen, so der Vorhalt von Vorstrafen und etwa auch der Vorwurf unehelicher Geburt (vide diesbezüglich Vital Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Auflage, S. 382 und 385/86 und Günter Stratenwerth/Guido Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Auflage 2003, S. 204 ff.).

Das Bundesgericht ging stets - entgegen der Doktrin - von einem engen Ehrbegriff aus und sah keine Ehrverletzung in Worten, welche jemanden als Geschäfts- oder Berufsmann (BGE 72 IV 172; 76 IV 26), in seinem Kredit (74 IV 114), als Künstler (80 IV 164) herabsetzen oder ihn als nervenkrank oder geisteskrank hinstellen (76 IV 28). Es durfte dabei allerdings kein Schatten auf die Geltung als ehrbarer Mensch fallen und dadurch nicht der Eindruck oder der blosser Verdacht erweckt werden, es fehle dem Betroffenen an jenen Charaktereigenschaften, die nach allgemeiner Anschauung ein ehrbarer Mensch haben muss (80 IV 164). Inzwischen hat nun das Bundesgericht die geläufigen Ausdrücke, jemand sei ein Psychopath, ein Querulant, ein Geisteskranker, als ehrenrührig angesehen, wenn sie nicht in einem objektiv-psychiatrischen Sinne, sondern in der Absicht verwendet wurden, den andern verächtlich zu machen (BGE 93 IV 20, 96 IV

54, 98 IV 90). Was die abschätzigen Äusserungen über jemandes Verhalten als Geschäfts- oder Berufsmann, als Künstler oder Politiker anbetrifft, hat das Bundesgericht die ursprüngliche Einschränkung sogar soweit relativiert, dass die Differenz zur Doktrin wohl nur noch eine Frage der angemessenen Formulierung ist (Jenny). Einigkeit besteht nunmehr auf der einen Seite darüber, dass "die gesellschaftliche Geltung ... auch beeinträchtigt" wird, "wenn die beruflichen Fertigkeiten und Leistungen herabgewürdigt, wenn die politische Gesinnungstreue bezweifelt, wenn die Geltung als Künstler geschmälert wird" (BGE 98 IV 92, 103 IV 160). Andererseits ist klar, dass es zulässig sein muss, an den beruflichen, politischen und weiteren Qualitäten anderer Kritik zu üben, auch wenn diese unberechtigt sein sollte. Die Frage ist die, ob mit der Kritik nicht zugleich der Vorwurf unverantwortlichen Verhaltens verbunden ist (BGE 92 IV 97, 99 IV 149).

Eine verletzende Äusserung kann sich auf ein bestimmtes unehrenhaftes Verhalten beziehen und dann eine üble Nachrede im Sinne Art. 173 StGB darstellen. Erfolgt eine Äusserung, Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissens, so liegt eine Verleumdung gemäss Art. 174 StGB vor. Eine Beschimpfung im Sinne des Art. 177 StGB sodann liegt vor bei ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Verletzten selber, wobei der Unterschied zu Art. 173 StGB nur hinsichtlich des Adressaten der Tatsachenbehauptung besteht. Art. 177 StGB bleibt in einem solchen Fall auch dann anwendbar, wenn Dritte die Äusserung mitangehört haben, ohne dass der Täter es wollte. Auch wurde entschieden, dass Art. 177 StGB selbst dann zur Anwendung kommt, wenn die Tatsachen, von denen der Täter ausgeht, zwar an sich wahr sind, aber die Aussage in einer Art vorgebracht wird, die in ihrer Form schon verletzt oder wenn das daran anschliessende Urteil nicht mehr vertretbar war (ZWR 1967 S. 444). Die Voraussetzungen des Art. 177 StGB sind weiter gegeben bei den reinen Werturteilen. Diese sind lediglich der Ausdruck von Missachtung und Verachtung, ohne dass die Missachtung auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen gründet. Diese reinen Werturteile fallen dann - ohne Möglichkeit des Entlastungsbeweises - als Formularinjurien stets unter die Beschimpfung im Sinne des Art. 177 StGB (BGE 74 IV 100). Ob nun ein reines oder gemischtes Werturteil vorliegt, muss aus dem Gesamten der Äusserung geschlossen werden. Von ausschlaggebender Bedeutung für diese Unterscheidung ist dabei, ob die Wertung noch einen genügenden, erkennbaren Bezug zu Tatsachen hat. Unter Annahme einer solchen Beziehung (Hinweis auf verfasste Briefe und deren Stellen) wurde z.B. der Vorwurf "perverser Geilheit" unter StGB Art. 173 subsumiert (vgl. BGE 98 IV 90) oder auch der Ausdruck von "Ungerechtigkeit", "Diebstahl" und "Schel-

menstück" (vgl. ZWR 1967 S. 444). Wegen der allgemeinen Formulierung und des ungenügenden Sachzusammenhanges hingegen wurden folgende gemischte Werturteile als beschimpfend angesehen (StGB Art. 177), nämlich "amoral", "amoralité" und "incurie" (BGE vom 1. Dezember 1972 i.S. Luisier/Cornaglia), "fuule Siech" (ZR 1970 S. 127), Psychopath (BGE 93 IV 20), "Unzuverlässigkeit" (eines Apothekers) (BGE 92 IV 94/98), "Verbrecher" und "Spion" (BGE vom 24. März 1966 i. S. Roux). Das gemischte Werturteil untersteht der Beschimpfung, wenn die Voraussetzungen der Verleumdung oder üblen Nachrede nicht erfüllt sind. Das trifft zu, wenn die Äusserung nur dem Verletzten gegenüber erfolgt, wenn die bewertete Tatsache selber nicht ehrenrührig ist, oder wenn der Entlastungsbeweis in Bezug auf die Tatsachenbehauptung gelingt. Ein Werturteil kann zwar an sich nicht eigentlich wahr oder falsch sein, wohl aber berechtigt oder unberechtigt. Deshalb ist die Möglichkeit des Entlastungsbeweises nach Art. 173 Ziff. 2/3 StGB auch für solche Fälle analog zuzulassen (ZWR 1981 S. 433). Wie vorgebrachte Vorwürfe im konkreten Fall zu werten und zu verstehen sind, hängt nicht von den Beziehungen der Parteien oder ihrer Ansichten ab, sondern beurteilt sich einzig nach dem Sinn, den der unbefangene Hörer oder Leser ihnen nach den Umständen beilegen musste (BGE 105 IV 113 und 194). Dabei ist nicht massgeblich, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung, sowie sie zu verstehen ist, geglaubt, bzw. die Unwahrheit der Äusserung sofort erkannt hat (vgl. BGE 103 IV 22).

**Was die Medien betrifft, kommt diesen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts im Prinzip keine Sonderstellung zu, d.h. sie unterstehen den allgemeinen Regeln über das Ehrverletzungsrecht** (BGE 104 IV 11, 14; 105 IV 114, 119; 118 IV 153). Diese Feststellung erfährt aber eine Einschränkung in dem Sinne, dass der Wertgehalt der Medienfreiheit und damit die staatspolitisch wichtige Aufgabe der Medien bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe heranzuziehen ist, namentlich auch im Strafrecht. Das hat das Bundesgericht in einzelnen Fällen auch bei Entscheidungen zu Art. 173 getan (vgl. Franz Riklin, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel 2003, N 54 vor Art. 173 und dort zitierte Literatur und Entscheide). Dabei kann durchaus auf die Arbeitsweise der Medien Rücksicht genommen werden, da es die gebotene Eile nicht jedes Mal zulässt, Informationen bis zum Letzten zu verifizieren (BGE 107 Ia 304, 315ff.).

3. Benno Tscherrig verlangt eine Bestrafung von Kurt Marti mit zivilrechtlichen Folgen, weil er die „Wucht der Aufmachung“, die aggressiven Titel, die ständige

Wiederholung seines Namens und die Personifizierung der ganzen Problematik zu seinen Lasten als besonders ehrverletzend findet. Bei den Schlussverhandlungen führte sein Vertreter an, bei den beiden Artikeln handle es sich um eine tendenziöse Berichterstattung. Es sei dem Beschuldigten nicht darum gegangen, rein objektiv etwas zu kritisieren, sondern vielmehr subjektiv die Person von Benno Tscherrig schlecht darzustellen.

Dem Vorwurf, dass die ganze Aufmachung in der Ausgabe der „Rote Anneliese“ Nr. 185 vom November 2004 in tendenziöse Richtung ging, muss wohl zugestimmt werden. Schon in der Vorankündigung im Walliser Boten vom 25. November 2004 wurde aufgeführt: „Unterems: Benno Tscherrig feuert Klosterfrauen!“.

In der Ausgabe selbst erscheint auf der Titelseite ein Foto mit vier betenden Klosterfrauen vor einem Altar und daneben das Portrait von Benno Tscherrig. Die Fotos sind überschrieben mit dem Satz „Tscherrig wütet weiter“ und unterhalb der Fotos finden sich mit noch grösseren Buchstaben die Worte: „Klosterfrauen gefeuert“.

Auf Seite 2 wird das Thema glossenhaft aufgenommen, wobei der Text mit recht grossen Buchstaben wie folgt überschrieben ist: Insieme-Chaos: Wer stoppt Benno Tscherrig?. Im Text selber finden sich die Sätze: „**Er** (Fettdruck wie weiter unten nur hier im Urteil) hat dem gesamten insieme-Kader gekündigt. Und im Altersheim in Unterems hat **er** von heute auf morgen zwei Klosterfrauen und eine Reinigungsfrau auf die Strasse gestellt. Überall ist das Muster dasselbe: Wer **sich seinen** Rosskuren nicht bedingungslos unterwirft, wird kaltgestellt oder geschasst. Doch jetzt äussert ein Experte massive Kritik an **Tscherrigs Strategie.**“

Auf Seite 3 der Ausgabe wird dann die Angelegenheit bezüglich des Altersheims behandelt. Überschrieben ist der Bericht mit den Titeln: „Machtkampf im Altersheim Emserberg in Unterems:“, darunter: „Benno Tscherrig schockt die Schwestern“, darunter: „Sofortige Freistellung zum 25-Jahr-Jubiläum“ und darunter mit noch grösseren Buchstaben: „Massivste Diffamierung!“. Im Lead sind die Sätze zu lesen: „Die Schwestern des Klosters „Unsere Liebe Frau von den sieben Schmerzen“ in Unterems haben sich auf das 25-Jahr-Jubiläum gefreut. Stattdessen stellte sie **Benno Tscherrig** von heute auf morgen vor die Türe des Altersheims, welches sie 25 Jahre lang aufgebaut und geleitet haben“. Und im Haupttext: „**Benno Tscherrig**, der operative Leiter des Altersheims, hatte die beiden Schwestern von heute auf morgen gefeuert,



angeblich wegen mangelnder Loyalität zur neuen Heimleitung. Den Lohn bis zur Kündigungsfrist erhielten sie ausbezahlt. (...) **Tscherrig** hatte Ende Februar eine Reinigungsfrau ebenfalls von heute auf morgen freigestellt. (...) Auf jeden Fall war diese Kritik dem **operativen Leiter Tscherrig** nicht konstruktiv genug, so dass er der guten Frau den Aufhebungsvertrag unter die Nase hielt, welche diesen quasi in Schockzustand unterschrieben hat“.

Sodann ist der Randartikel auf Seite 10 überschrieben mit: „Benno Tscherrigs Methoden 1: Provozieren und zurückkriechen!“ und der Randartikel auf Seite 11 mit: „Benno Tscherrigs Methoden 2: Verdrehen und einschüchtern!“. Der Hauptartikel auf den Seiten 10 und 11 trägt den Titel „Insieme-Vorstand zerstört funktionierende Struktur in der Behindertenbetreuung“ und darunter steht in ganz grossen Buchstaben: „Experte warnt vor Benno Tscherrigs Rosskur!“ Einleitend im Lead finden sich dann allerdings die Sätze: „Der Vorstand des Vereins zur Förderung geistig Behinderter (insieme) unter der Führung von Benno Tscherrig will die Behindertenbetreuung völlig umkrempeln und hat fast alle Kaderstellen gestrichen. Aber jetzt stehen die insieme-DilettantInnen selbst im Regen!“ und der Hauptartikel beginnt mit: „Damit haben insieme-Präsident Benno Tscherrig und der insieme-Vorstand überhaupt nicht gerechnet.“ Auch sind in einem Kästchen die Namen des insieme-Vorstands aufgelistet. Dann gibt es dann aber wiederum die Untertitel: „Tscherrig-Plan gefährdet Bundessubventionen“ und „Tscherrig: Keine Rechenschaftspflicht!“.

Auch wenn dem Hauptartikel bei genauem Studium zu entnehmen ist, dass Benno Tscherrig nicht allein gehandelt hat, ist die ganze Aufmachung so gestaltet, dass selbst demjenigen, der alle Texte vollständig liest, die nachhaltige Wirkung bleibt, dass Benno Tscherrig für die Vorgänge im Altersheim Emserberg und beim Verein zur Förderung geistig Behinderter (insieme) sozusagen die alleinige Verantwortung trägt. Zweifelsohne wird dieser Eindruck bei denjenigen erweckt, die nur die Schlagzeilen lesen. Bei der Vorankündigung im Walliser Boten: „Unterems: Benno Tscherrig feuert Klosterfrauen!“, der Viertelseite auf der Frontseite mit der Foto von den Klosterfrauen und dem Portrait von Benno Tscherrig und den Texten „Tscherrig wütet weiter“ „Klosterfrauen gefeuert“, der grossen Überschrift auf der Glosse auf Seite 2 „Insieme-Chaos: Wer stoppt Benno Tscherrig?“, den Titeln der Artikel auf den Randseiten 10 und 11 „Benno Tscherrigs Methoden 1: Provozieren und zurückkriechen“ und „Benno Tscherrigs Methoden 2: Verdrehen und Einschüchtern!“ sowie mit der grossen Überschrift des Hauptartikels „Experte

warnt vor Benno Tscherrigs Rosskur!“, wiederum mit einer Foto von Benno Tscherrig, wird zweifelsohne dieser Anschein erweckt.

Der Vorwurf, dass Klosterfrauen gefeuert wurden, vermag für sich allein noch nicht ehrenrührig zu sein, auch wenn wohl davon ausgegangen werden kann, dass der Verfasser damit rechnete, dass ein grosser Teil der Leser darauf mit Abscheu reagieren wird. Zur Bestimmung des Begriffes „feuern“ bei einem Arbeitsverhältnis müssen nicht die Lexika und Wörterbücher konsultiert werden. Es ist darauf abzustellen, was ein Durchschnittsleser darunter versteht, und das ist sicherlich das, dass jemandem wegen Verfehlungen oder Unstimmigkeiten sofort die Fortführung der Arbeitstätigkeit untersagt wird resp. dass er mit sofortiger Wirkung entlassen ist. Ob der betroffenen Person noch für eine gewisse Zeit, im Regelfall für die Zeit der ordentlichen Kündigungsfrist, der Lohn bezahlt wird, interessiert dabei den Durchschnittsleser wenig. So gesehen ist das „feuern“ einer Person nicht eo ipso negativ belegt. Hier ist aber zu beachten, dass mit der Kombination der Texte „Tscherrig wütet weiter“ und „Klosterfrauen gefeuert“, verbunden mit der Foto von den betenden Schwestern, der Leser zur Ansicht gelangen muss, dass Benno Tscherrig, nachdem er schon etwas Verpöntes gemacht hat, nun sogar Klosterfrauen feuerte. Auch wenn auf Seite 2 der Ausgabe nachgelesen werden kann, was mit dem „wütet“ gemeint ist, vermag das die gewonnene Empfindung nicht mehr gänzlich zu ändern, sicherlich nicht bei denjenigen, die nur die Schlagzeilen lesen. In den Randartikeln auf den Seiten 10 und 11 wird dem Leser mit den Titeln eingeprägt, dass sich Benno Tscherrig verschiedener Methoden bedient, was zweifelsohne einen negativen Beigeschmack hat. Dass jemand provoziert und zurückkrebst, ist für sich genommen ohne konkreten Sachverhalt kaum ehrverletzend, wohl aber, wenn jemand Tatsachen verdreht und Leute einschüchtert.

All diese Titel und Überschriften sind aber nicht für sich genommen zu beurteilen, sondern sind im Zusammenhang mit der gesamten Aufmachung und Darstellung sowie auch mit der „Untermauerung“ in den Textpassagen, wo nur von Benno Tscherrig gesprochen wird, zu sehen. Wem auf diese Art vorgeworfen wird, dass er weiter wütet, Klosterfrauen gefeuert hat, die Schwestern schockt, sich verschiedener Methoden bedient, provoziert, zurückkrebst, verdreht und einschüchtert, durch sein Handeln Bundessubventionen gefährdet und keine Rechenschaftspflicht sieht, sodass ein Experte von einer Rosskur warnt und die Frage gestellt werden muss, wer ihn stoppe, wird in seiner Ehre zweifelsohne im rechtserheblichen Sinne verletzt.

Dabei kann der Hinweis des Verteidigers auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, nicht als „ehrverletzend anzusehen seien“ nicht gehört werden. Zum einen verhält es sich nämlich so, dass Benno Tscherrig hier nicht als Advokat oder Notar (mit-)gehandelt hat. Die Funktion eines Stiftungsrates oder eines operativen Leiters des Altersheims kann nämlich von jeder Person jeglicher Berufsgattung ausgeübt werden. Sodann geht es bei den Institutionen Altersheim Emserberg und dem Verein zur Förderung geistig Behinderter (insieme) nicht um Politik, wurde doch Benno Tscherrig nicht durch eine Volkswahl oder durch die alleinige Ernennung durch eine politische Behörde in diese Ämter befördert. Insbesondere bestand sowohl vom Thema wie von der Art des Mediums (periodische und nicht tägliche Erscheinungsweise in Konkurrenz mit Tageszeitungen) her keine Eile, welche einer anderen Darstellung der Vorgänge hinderlich war. Im Gegenteil, es ist vielmehr der Schluss zu ziehen, dass die gesamte Darlegung mit den Überschriften, Titeln, Untertiteln und „Untermauerungen“ in den Texten wohlgedacht waren.

Hat der Täter den Tatbestand objektiv erfüllt, so stellt sich zunächst die Frage, ob ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund gegeben ist, und dann, ob der Täter zum Entlastungsbeweis zuzulassen ist (Schubarth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 3. Band, Bern 1984, N 61 zu Art. 173). Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe haben den Vorrang vor den Entlastungsbeweisen (Franz Riklin, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel 2003, N 9 zu Art. 173). Den in Art. 14 StGB erwähnten Pflichten kommt besonders praktische Bedeutung zu. Der Richter oder Beamte, der in der Begründung eines Urteils oder einer Verfügung ehrverletzende Äusserungen macht, ist durch seine Pflicht, Entscheidungen zu begründen, gedeckt, insoweit er dabei nicht über das Notwendige hinaus geht. Auch handelt der Zeuge aufgrund seiner Aussagepflicht rechtmässig, wenn er aussagt, was er für wahr hält. Aufgrund seiner Zeugnispflicht muss er aussagen. Es wäre geradezu grotesk, ihm das Risiko des Entlastungsbeweises aufzubürden. Ein Lehrer kann sich sodann auf sein Erziehungsrecht berufen, wenn er beispielsweise aus bestimmtem Anlass darüber spricht, dass einige Schüler wüst reden würden. Ferner kann sich ein Polizeimann auf seine Amtspflicht berufen, wenn er im Bericht ehrverletzende Äusserungen macht. Er darf dabei aber nichts aufbauschen und muss Gerüchte als solche bezeichnen. Wem in amtlicher Funktion eine Pflicht zur Information obliegt, handelt nicht unrechtmässig, soweit die für die Öffentlichkeit bestimmten Äusserungen den gebotenen Sachbezug haben und mit der nötigen

Zurückhaltung erfolgen. **Der Journalist genießt bezüglich des Weiterverbreitens rufschädigender Tatsachen im Rahmen der Medienberichterstattung über den Entlastungsbeweis (Wahrheitsbeweis oder Gutglaubensbeweis) hinaus keine Privilegierung** (BGE 117 IV 29), abgesehen von der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 4 nStGB resp. Art. 27 Ziff. 5 aStGB, wonach die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die öffentliche Verhandlung einer Behörde gerechtfertigt ist. Dabei sind nicht nur der Bericht über die Verhandlung einer Behörde, sondern auch die sachliche Kritik der Ergebnisse, nicht jedoch weitergehende Angriffe, die sich auf andere Quellen stützen als die öffentliche Verhandlung, aus Anlass eines solchen Berichtes gerechtfertigt (BGE 106 IV 161 ff.). Notwehr sodann kommt grundsätzlich in Betracht, doch dürfte es sich in der Regel dabei nur um Beschimpfungen handeln. Beim Notstand dagegen ist fraglich, ob diesem selbständige Bedeutung zukommt. Schliesslich kann der Betroffene seine Einwilligung dafür geben, dass ehrenrührige Äusserungen über ihn verbreitet werden (vgl. Schubarth, a.a.O., N 107 ff. zu Art. 173 und dort zitierte Entscheide, Peter Noll, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, § 25 Ziff. 7, S. 116, Basler Kommentar, a.a.O., vor Art. 173 N 44 ff.).

Vorliegend ist kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich.

Auch wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, ist der Täter, selbst wenn eine üble Nachrede vorliegt, nach Art. 173 Ziffer 2 StGB nicht strafbar, wenn er den Beweis erbringt, dass die zugrunde gelegten Tatsachen wahr sind und zum Werturteil objektiv Anlass geben konnten, oder wenn er nachweist, dass er für die Richtigkeit der angenommenen Tatsachen gute Gründe hatte und gestützt darauf das Werturteil persönlich für sachlich vertretbar halten konnte (BGE 93 IV 23). Nach Art. 173 Ziffer 3 StGB wird jedoch der Beschuldigte zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, wenn sie ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere wenn sich die Äusserung auf das Privat- oder Familienleben bezieht. Zweierlei ist also erforderlich, wenn der Beweis unzulässig sein soll: dass der Täter erstens ohne begründete Veranlassung und zweitens vorwiegend in der Absicht gehandelt hat, jemandem Übles vorzuwerfen. Der Wahrheitsbeweis ist dabei in keinem Falle mehr von einem öffentlichen Interesse, wie in der ursprünglichen Fassung der Gesetzes, abhängig; auch ein privates Interesse an der Äusserung kann ihn als zulässig erscheinen lassen. Auch schliesst der Umstand, dass sich die Äusserung auf das Privat- und Familienleben bezieht, die Zulässigkeit des Beweises nicht von selber aus

(Stratenwerth, a.a.O., S. 118). Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes werden die Entlastungsbeweise nur noch ausgeschlossen, wenn der Täter sowohl ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstige begründete Veranlassung als auch mit Beleidigungsabsicht gehandelt hat. Da der Ausschluss des Entlastungsbeweises eine sehr einschneidende Beschränkung des Verteidigungsrechtes ist, darf in Fällen, wo objektiv ein begründeter Anlass zur Äusserung bestand, nicht leichthin angenommen werden, sie sei trotzdem oder gar ausschliesslich in übler Absicht getan worden (BGE 82 IV 91 ff). Auch der mit übler Intention handelnde Ehrverletzer kann sich darauf berufen, er habe eine begründete Veranlassung gehabt (BGE 82 IV 99). Bei gemischten Werturteilen fordert die Rechtsprechung, damit der Wahrheitsbeweis als erbracht betrachtet werden kann, nicht, "dass das Urteil, d.h. die bewertende Folgerung, die an bestimmte Tatsachen geknüpft wurde, begründet war", sondern lässt es genügen, "dass die als erwiesenen angenommenen Tatsachen dazu Anlass geben konnten, ihre Bewertung sich im Rahmen des sachlich Vertretbaren hielt" (BGE 74 IV 101; 77 IV 99). Doch soll der Täter den Wahrheitsbeweis nur "mit jenen Tatsachen antreten können, die er, für den Zuhörer erkennbar, dem Werturteil zugrunde gelegt hat", nicht mit irgendwelchen andern, dem Zuhörer verschwiegenen Tatsachen (BGE 79 IV 23). Das an die Tatsachen anknüpfende Urteil muss aber sachlich vertretbar und der Form nach angemessen sein; sonst bleibt trotz der Wahrheit der Tatsachen, auf die es sich stützt, eine Formalinjurie übrig, die als Beschimpfung strafbar bleibt (Peter Noll, a.a.O., S. 114; Schwander, a.a.O., S. 391). Von einem Handeln aus begründeter Veranlassung kann indessen nicht schon die Rede sein, wenn eine solche objektiv bestand. Sie muss dem Täter vielmehr auch Beweggrund zur Äusserung gewesen sein (BGE 82 IV 98).

Aufgrund der Vorfälle im Altersheim Emserberg und beim Verein zur Förderung geistig Behinderter (insieme) bestand für die Redaktion der „Rote Anneliese“ durchaus begründete Veranlassung auf die Ereignisse einzugehen. Der Beschuldigte ist daher zum Wahrheitsbeweis zuzulassen.

Wie oben ausgeführt wurde, ist der blosser Vorwurf, Klosterfrauen gefeuert zu haben, noch nicht als ehrverletzend anzusehen. Der zusätzliche Vermerk auf der Frontseite oberhalb der Foto mit den betenden Klosterfrauen und dem Portrait von Benno Tscherrig: „Tscherrig wütet weiter“ und den weiteren Überschriften und Titeln lässt jedoch diese Aussage ehrverletzend wirken.

Die Abhandlung auf Seite 3 trägt den Titel „Machtkampf im Altersheim Emserberg in Unterems.“, darunter: „Benno Tscherrig schockt die Schwestern“, und darunter: „Sofortige Freistellung zum 25-Jahr-Jubiläum“. Im Lead steht sodann der Satz: „Stattdessen stellte sie Benno Tscherrig von heute auf morgen vor die Türe des Alterheims“ und im Text finden sich die Sätze: „Benno Tscherrig, der operative Leiter des Alterheims, hatte die beiden Schwestern von heute auf morgen gefeuert“, „Tscherrig hatte Ende Februar eine Reinigungsfrau ebenfalls von heute auf morgen freigestellt“ und „Auf jeden Fall war diese Kritik dem operativen Leiter Tscherrig nicht konstruktiv genug, so dass er der guten Frau den Aufhebungsvertrag unter die Nase hielt“.

Aus den Akten ergibt sich aber, dass es nicht Benno Tscherrig allein war, der die Kündigungen beschlossen und vollzogen hat. So kann dem Protokollauszug vom 23. September 2004 (act. 19) entnommen werden, dass **der Stiftungsrat** anlässlich der Sitzung vom 8. Juni 2004 nach Einsichtnahme in die gesamte Aktenlage und nach Abwägung der Anhörungsergebnisse anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 20. April 2004 im AHP Emserberg in Unterems **einstimmig** folgende Beschlüsse gefasst hat:

- „1. Die Arbeitsverträge mit den Schwestern Maria-Mechthilde und Maria-Anneliese werden in Beachtung der vertraglichen Kündigungsfrist aufgelöst.
2. **Die OL und die HL werden beauftragt**, diese Kündigungen rechtswirksam auszusprechen. Die OL eröffnet und begründet der Schwesterngemeinschaft in einem persönlichen mündlichen Gespräch diesen Kündigungsentscheid des Stiftungsrates. Die schriftliche Kündigung wird im Anschluss an diese Orientierung rechtsgenügend zugestellt. Erst nach erfolgter Kommunikation dieses Entscheides gegenüber der Schwesterngemeinschaft informiert die OL die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des APH's Emserberg.
3. Damit die jetzige Situation eine merkliche Entspannung erfährt, werden die Schwestern Maria-Mechthilde und Maria-Anneliese per sofort von jeglicher Arbeitsleistung freigestellt.
4. Die drei Monatslöhne (während der Kündigungsfrist) werden zusammen mit dem Juni-lohn überwiesen.
5. **Der Stiftungsrat verpflichtet sich**, die Vereinbarung vom 3. Juni 2003 mit der Schwesterngemeinschaft einvernehmlich zu verhandeln und alles daran zu setzen, dass die Existenz und der Lebensunterhalt der Schwesterngemeinschaft im Kloster gesichert bleiben.
6. **Der Stiftungsrat verpflichtet sich weiter**, die Situation zwischen der Schwesterngemeinschaft und dem APH nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu analysieren und

über die eine allfällige Wiedereingliederung der Schwestern in den Arbeitsprozess des APH neu zu befinden.“

In den Kündigungsschreiben vom 21. Juni 2004 an Sr. Maria-Mechtild Groeger und Sr. Maria-Anneliese Schmid wird dann auch erwähnt, dass sie gestützt auf *den Entscheid des Stiftungsrates* mit Wirkung per 27. Juni 2004 von der Arbeitsleistung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freigestellt werden (act. 64 und 65). Der Heimleiter Stefan Zumstein sagte dann auch vor dem Unersuchungsrichter aus, dass es *der Stiftungsrat* gewesen sei, welcher den Schwestern gekündigt habe. Es sei nicht wahr, dass zwei Klosterfrauen und eine Reinigungsfrau von Benno Tscherrig „von heute auf morgen auf die Strasse gestellt“ worden seien. Diese seien nicht von heute auf morgen auf die Strasse gestellt worden und vor allem nicht durch Benno Tscherrig. Die Kündigungen habe *der Stiftungsrat* ausgesprochen und sie hätten aufgrund des Pflichtenheftes die Aufgabe gehabt, diese Kündigungen zu vollziehen (act. 174). Es sei also die grösste Unwahrheit, dass diese Massnahme (ausschliesslich) von Benno Tscherrig als operativem Leiter des APH Emserberg angeordnet worden sei. Diese Massnahme sei vom *Stiftungsrat* angeordnet worden, und zwar nach Anhörung sämtlicher Parteien (act. 177). Marie-Therese Albrecht ihrerseits gab vor dem Untersuchungsrichter zu Protokoll, dass die Verschlechterung des Arbeitsklimas wegen Misstrauens, Neid und Spannungen schliesslich dazu geführt habe, dass vor dem *Stiftungsrat* alle betroffenen Parteien angehört worden seien, worauf dann *der Stiftungsrat* in einem späteren Zeitpunkt die Kündigungen ausgesprochen habe (act. 181). Im Juni habe *der Stiftungsrat* die Kündigungen ausgesprochen (act. 182). Sodann sagte auch Sr. Maria-Sinah Prause aus, dass es schliesslich zu der Aussprechung der Kündigung *durch den Stiftungsrat* gekommen sei (act. 190). Was die Reinigungsfrau anbetrifft, erklärte Stefan Zumstein vor der Polizei, dass er nachweisen könne, dass nicht Benno Tscherrig diese freigestellt habe sondern er (act. 78) und vor dem Untersuchungsrichter bestätigte er das, indem er deponierte, dass in der Angelegenheit Marie-Louise Volken Herr Tscherrig überhaupt nie tätig gewesen sei. Das habe sich allein zwischen Frau Volken, ihm und Frau Marie-Therese Albrecht abgespielt.

Damit ist zur Genüge erstellt, dass Kurt Marti den Nachweis, dass **allein** Benno Tscherrig für die Kündigungen verantwortlich war, zu welchem Eindruck die Schlagzeilen in der gesamten Aufmachung mit Bekräftigung in Textpassagen führen, nicht erbracht hat. Selbst der Beschuldigte räumte bei der polizeilichen Befragung ein, dass es natürlich der *Stiftungsrat* sei, welcher diese Kündigung ausgesprochen habe (act. 31).

In einem Schreiben vom 5. Juli 2004 an die Vorstandsmitglieder des Oberwalliser Vereins zur Förderung geistig Behinderter sowie an den externen Berater, Herrn Alain Tscherrig, und den Vertreter des Kantons in der Arbeitsgruppe, Herrn Kurt Lagger, führen zwei Zentrumsleiterinnen, mehrere Zentrumsleiter und mehrere Abteilungsleiter einleitend an, dass sie am 23. Juni 2004 von Herrn Benno Tscherrig, Vereinspräsident und Herrn Alain Tscherrig, Externer Berater, über die die Resultate der Arbeitsgruppe Erwachsene informiert worden seien. Die Information habe sich mit Analyse, Diagnose und Massnahmen befasst. Sie seien damals bereit gewesen und seien es auch noch jetzt, an sinnvollen Verbesserungen der Strukturen und notwendigen Reformschritten mitzuarbeiten. Sie seien aber sehr überrascht gewesen, auf welche Weise die für sie äusserst einschneidenden Entscheide (Kündigung!) vermittelt worden seien. Entsetzt seien sie über die in der Analyse an sie erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen, namentlich: Mobbing, Filz, Machtmissbrauch, Decken von Betreuungsfehlern wie Übergriffe auf Betreute und direktiver Führungsstil. Diese Anschuldigungen seien sehr pauschal erhoben worden und weder konkretisiert noch belegt. Man weise diese Anschuldigungen in aller Form zurück (act. 47).

Umberto Berchtold sagte nach Ermahnung zur Wahrheit, nach Hinweis auf die Folgen einer falschen Zeugenaussage gemäss Art. 307 StGB und nach Ablegung des Wahrheitsversprechens vor dem Untersuchungsrichter aus, dass er es in Erinnerung habe, dass anlässlich der Sitzung die Vorwürfe so erhoben worden sind, wie sie im Beleg Nr. 47 festgehalten sind. Das sei gegenüber 10 Personen anlässlich der vorgenannten Sitzung gesagt worden. Daran ändere auch der Umstand nicht, dass man das nachträglich durch Wortklauberei als nicht gesagt darstellen wolle. Da mache man einfach 10 Personen zu Lügner. Dieser Vorwurf sei tatsächlich mündlich erhoben worden (act. 186).

Am 23. Juli 2004 versandte Benno Tscherrig für den Vereinsvorstand einen Rundbrief an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter dem Titel „Projekt – News I“ (act. 51). Im Begleitschreiben zur ersten Ausgabe hielt er klärend fest, dass die Arbeitsgruppe als eine der 10 Massnahmen die Verbesserung der Kommunikation vorgegeben habe, darunter auch die Projekt-News. Diese sollten in regelmässigen Abständen über den Stand des Veränderungsprozesses informieren. Mit der ersten Ausgabe nehme man vor allem Themen auf, die seit den Informationsveranstaltungen vom 23. Juni 2004 an sie herangetragen worden seien: Fragen, Gerüchte, Klärungsbedarf. In der Ausgabe selber wird



unter dem 1. Punkt „Klärung“ zu den einzelnen Themen und Gerüchten einleitend ausgeführt:

„Allen vier teilnehmenden Gruppen wurden dieselben Inhalte präsentiert. Wir wissen aber alle, dass Informationen unterschiedlich aufgenommen werden und dass uns bei Informationsanlässen neben der eigenen Wahrnehmung manchmal das Gedächtnis im Stich lässt.

In den einzelnen Gruppen haben sich aufgrund der Fragestellungen in der Diskussion unterschiedliche Schwerpunkte ergeben. Daher trifft sicherlich zu, dass die verschiedenen Gruppen teilweise zusätzliche, sicher aber keine sich widersprechenden Informationen erhalten haben.“

Und dann weiter zu den erhobenen Vorwürfen:

**„Mobbing**

Anlässlich der Informationsveranstaltung wurde informiert, dass die Arbeitsgruppe nicht beurteilen konnte und wollte, ob qualifiziertes Mobbing stattfand. Die Arbeitsgruppe distanziert sich davor, ein Urteil zu fällen, ganz im Sinne vom obigen Grundsatz zu ihrem Rollenverständnis. Tatsache ist, dass einzelne interviewte Personen Konflikte und deren Umgang damit so bezeichneten.

Es wurden auch Aussagen darüber gemacht, dass diese oder jene Person(en) oder Personenkreis(e) gemobbt hätten. Klar ist jedoch, dass in einzelnen Teams Tendenzen zum „Schwarz-Peter-Spiel“ bestehen.

Die Leistungspersonen wurden also nicht angeschuldigt und dies ist auch heute nicht der Fall. Es geht um Aussagen in den Hearings, die auf ein entsprechendes Klima, ein grosses Unbehagen hinweisen.

Unter dem gleichem Gesichtspunkt sind die Themen **Filz**, **Machtmissbrauch** und **direkter Führungsstil** zu verstehen.

Die Zentrumsleitungen wurden eingeladen, sich innerhalb der **neuen Strukturen** zur Verfügung zu stellen, ihr Wissen und Können im veränderten Umfeld einzubringen und die neuen Strukturen aktiv mitzugestalten.

**Decken von Betreuungsfehlern**

In der Präsentation der Analyse wurde der Begriff „**Verschweigen** von Fehlern in der Betreuung“ verwendet. Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen „Verschweigen“ und „Decken“ von Betreuungsfehlern. Beim „Decken“ geht es um eine aktive, bewusste Handlung mit Vorsatz, beim „Verschweigen“ geht es mehr um die Kultur im Umgang mit Fehlern. Es gibt keine Hinweise dafür, dass bewusst Fehler gedeckt wurden. Dies wurde in der Präsentation auch nie behauptet“

Bei der Darlegung dieser Vorgänge im Altersheim und beim Verein insieme konnten damit sicherlich die Worte „provozieren“ und „zurückkrebsen“ aufgegriffen werden. Daran vermögen auch die Aussagen von Alain Tscherrig nichts zu ändern, zumal dessen Schilderung nicht zu widerlegen vermag, dass die Zentrumsleiterinnen, der pädagogische Leiter, die Zentrumsleiter und die Abteilungsleiter, welche den Brief vom 5. Juli 2004 unterschrieben haben, die Vorwürfe persönlich aufgefasst haben, auch wenn sie das Schreiben etwas überspitzt abgefasst haben mögen. Alain Tscherrig sagte nämlich aus, dass anlässlich der Informations-Veranstaltung vom 23. Juni 2004 sein Bericht

veröffentlicht worden sei. Dann wurden seine Aussagen wie folgt wörtlich zu Protokoll genommen:

„Bezüglich dieser Vorwürfe, die immer wieder Gegenstand von Diskussionen waren und sind, ist was folgt zu präzisieren: Im Rahmen meiner Analysearbeit habe ich mit verschiedensten Leuten innerhalb des Vereines Hearings durchgeführt. Anlässlich dieser Hearings sind auch immer wieder Begriffe verwendet worden wie Mobbing, Übergriffe etc. Ich habe diese Schilderungen einfach zur Kenntnis genommen, wobei es nicht meine Aufgabe war, diesen Punkten im Einzelnen nachzugehen und zu überprüfen, was nun da genau geschehen war. Anlässlich dieser Veranstaltung vom 23. Juni 2004 habe ich einfach wiedergegeben, was mir vorgetragen wurde, wobei ich auch immer ganz klar und deutlich gesagt habe, dass das nicht durch mich überprüfte Kritikpunkte seien, sondern Vorwürfe, wie sie anlässlich der Hearings geäußert wurden, und dass diese Äusserungen tel-quel wiedergegeben wurden.

Diese News (gemeint die Projekt-News I) habe ich verfasst. Die Inhalte wurden mit der Steuerungsgruppe diskutiert und besprochen, aber die News selber habe ich verfasst.

Anlässlich dieser Sitzung mit Staatsrat Burgener ging es ja vor allem darum, wieder eine gemeinsame Basis zu finden, um in die Zukunft zusammen zu arbeiten. Diese Vorwürfe, wie ich sie oben geschildert habe, sind auch hier wieder zur Sprache gekommen. Dabei habe ich noch einmal erörtert, dass es sich dabei nicht um eigentliche Vorwürfe handle, nicht um Schilderungen von Fakten, die durch mich überprüft worden seien, sondern dass es sich lediglich um Wiedergabe von Äusserungen in Hearings handle. Ich versuchte darzulegen, dass diese Äusserungen Zeichen der Kultur in diesem Verein seien und es darum gehe, eben diese Kultur, die ganze Situation zu verbessern. Insofern hat man den einzelnen Mitarbeitern auch nicht eigentlich gekündigt, sondern man hat ihre Arbeitsverträge gekündigt und ihnen die Möglichkeit gegeben, in den neuen Strukturen einen neuen Vertrag abzuschliessen. Anlässlich dieser Sitzung habe ich mich dafür entschuldigt, dass durch meine Äusserungen ein Missverständnis entstanden sei und es nie Ziel gewesen sei, von effektiven Fehlleistungen und Übergriffen zu sprechen, sondern aufzuzeigen, dass von Mitarbeitern entsprechende Vorwürfe erhoben worden seien“ (act. 196/7).

In der Roten Anneliese wird der Vorwurf des Verdrehens wie folgt begründet:

„Benno Tscherrig sagt es jedem, der ihm noch zuhört: Die insieme-MitarbeiterInnen haben die laufende Rosskur selber gewünscht und stehen dahinter. Davon kann keine Rede sein. Zwar haben sich die MitarbeiterInnen und das Kader offen für Veränderungen gezeigt, doch die laufenden Reformen hat das Kader und die grosse Mehrheit der Belegschaft abgelehnt. 75 Prozent der MitarbeiterInnen haben eine Petition unterschrieben, welche sich gegen Tscherrigs Pläne wendet. Auch der QU-Experte Kurt Baltensberger hält in seinem Überwachungsaudit vom September fest, dass *„eine grosse Mehrheit des Personals mit dem Vorgehen des Vorstandes nicht einverstanden ist“*

Tatsache ist, dass die Unterzeichner des Schreibens vom 5. Juli 2004 darin festgehalten haben, dass sie bereit seien, an sinnvollen Verbesserungen der Strukturen und notwendigen Reformschritten mitzuarbeiten. Inwieweit Benno Tscherrig gestützt darauf verbreitet hat, die insieme-MitarbeiterInnen hätten die laufende Rosskur selber ge-

wünscht und stünden dahinter, kann den Akten nicht entnommen. Wenn schon, wird er kaum gesagt haben, dass die Mitarbeiterinnen die „Rosskur“ gewünscht haben. Diesbezüglich ist kein Beweis erbracht. Tatsache ist eben auch, dass 28 MitarbeiterInnen mit ihrer Unterschrift die Reformpolitik des Vorstandes des Vereins „insieme Oberwallis“ unterstützt haben (act. 142 ff.).

Aktenmässig steht fest, dass im Rahmen der beschlossenen Umstrukturierungsmassnahmen dem gesamten Insieme-Kader gekündigt wurde. Den Gekündigten wurde danach eine „Absichtserklärung“ unterbreitet, womit sich diese nach Ablauf der laufenden Kündigungsfrist an einer Neueinstellung durch den Verein insieme Oberwallis in einer neuen Funktion zu anderen Bedingungen interessiert zeigen konnten. Dabei hatten sie die vorgestellte Neustrukturierung des Bereichs Erwachsene und die vom Vorstand verabschiedeten Massnahmen zu akzeptieren und sich zu Vorgaben zu verpflichten, insbesondere zur Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber (act. 83).

Auch wenn die Loyalität des Arbeitnehmers schon gemäss OR verlangt wird, konnte bei den Kündigungen und der nachfolgenden Unterbreitung einer Absichtserklärung das Thema durchaus unter dem Titel „Einschüchterung“ abgehandelt werden.

Wenn bei den dargelegten Vorgängen die Worte „provozieren“, „zurückkriechen“ und „einschüchtern“ in die Überschriften genommen werden konnten, bleibt es bei der schon mehrmals vorgenommenen Wertung, dass die ganze Aufmachung bezüglich des Klägers ehrverletzend war.

Nun verhält es sich aber so, dass er auch hier nicht allein gehandelt hat. So sagte Alain Tscherrig ganz klar aus, dass er als Experte den Auftrag erhalten habe, den Vorstand bei den bevorstehenden Restrukturierungen zu begleiten und zu beraten. Es sei ein Vorstandsauftrag seitens des Vereins insieme gewesen. Seinen Bericht habe er anlässlich der Informations-Veranstaltung selber vorgetragen und präsentiert. Anlässlich der Veranstaltung vom 23. Juni 2004 habe er einfach wiedergegeben, was ihm vorgetragen worden sei. Er habe die Interviews und Hearings allein durchgeführt. Die Projekt- News I vom Juli 2004 habe er verfasst. Die Inhalte seien mit der Steuerungsgruppe diskutiert und besprochen worden, aber die News selber habe er verfasst. Er habe die Artikel in der Roten Anneliese auch gelesen. Diesbezüglich sei zu sagen, dass diese Ausführungen nicht den Tatsachen entsprächen, insofern dem Vereinspräsidenten Sachen vorgeworfen werden, mit welchen dieser gar nichts zu tun gehabt habe. Er allein habe sich

an dieser Sitzung entschuldigt und Äusserrungen korrigiert, die er allein getätigt habe. Die Absichtserklärung sei niemandem unter die Nase gehalten worden. Es habe eine Sitzung stattgefunden, an der der Präsident des Vereins, Staatsrat Burgener mit zwei Mitarbeitern, er und noch eine Frau aus dem Vorstand des Vereines insieme teilgenommen haben. Man habe die Punkte für eine Vereinbarung besprochen und er habe die Absichtserklärung selber entworfen. Danach habe er diese Absichtserklärung den Leuten zugestellt, die an der Sitzung teilgenommen haben. Diese hätten nur noch einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 23. Juni 2004 habe Benno Tscherrig lediglich die Rolle des Gastgebers innegehabt. Dieser habe die Leute begrüsst. Inhaltlich habe er (Alain) die Anwesenden informiert.

Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte in keinerlei Weise den Beweis erbringen konnte, dass Benno Tscherrig bei den vorgeworfenen Vorfällen allein gehandelt hat. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn er die Titel wie folgt formuliert hätte: „Unterems: Der Stiftungsrat mit Benno Tscherrig als operativem Leiter feuert Klosterfrauen“, „Insieme-Chaos: Wer stoppt den Vorstand mit Präsident Benno Tscherrig“, „Der Stiftungsrat mit Benno Tscherrig als operativem Leiter schockt Schwestern“, „Methoden 1 des insieme-Vorstandes mit Präsident Benno Tscherrig: Provozieren und zurückkrebse!“ , Methoden 2 des insieme-Vorstandes mit Präsident Benno Tscherrig: Verdrehen und einschüchtern!“ und „Experte warnt vor insieme-Vorstand mit Präsident Benno Tscherrig“. Dass im Polizeibericht angeführt wird, Benno Tscherrig habe, weil er dem insieme-Verein vorstehe, die getroffenen Massnahmen zu verantworten, ist ohne jede Bedeutung, ist doch die Wertung nicht vom Polizeiinspektor vorzunehmen. Sicherlich hat der Kläger eine **Mit**verantwortung zu tragen, doch ist die ganze Aufmachung in der Ausgabe Nr. 185 der Roten Anneliese von November 2004 gegen ihn gerichtet. Zu erwähnen ist auch noch, dass der Experte nicht von einer „Rosskur“ Tscherrigs gewarnt hat, gab doch der Beschuldigte vor der Polizei zu Protokoll, dass der Ausdruck „Rosskur“ sein Begriff sei, so wie er die Warnungen des Experten Baltensberger interpretiert sehe.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass sich Kurt Marti der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat. Die Artikel sind von Kurt Marti gezeichnet (voller Name oder Kürzel) und der Beschuldigte gab auch zu, dass er die Artikel verfasst hat (act. 30). Er ist deswegen auch zu bestrafen. Die Tat ist mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu sanktionieren.

4. Bei der Strafzumessung ist in objektiver Hinsicht zu bemerken, dass ehrverletzende Äusserungen in einer Zeitung, da damit ein breites Publikum erreicht wird, schwer wiegen.

Die Strafzumessung ist jedoch vom Schuldprinzip beherrscht (BGE 116 IV 302 E. 2a). Gemäss dem nun anzuwendenden Art. 47 StGB, der weitgehend dem früheren Art. 63 StGB entspricht, misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters und ausserdem das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie z.B. Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit (BGE 118 IV 24 E. 2b, 117 IV 113 E. 1; Günther Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, § 7 N 15 ff.). Bei der Tatkomponente wird das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Das Verschulden wiegt nicht mehr leicht, da die Vorgänge beim APH und beim Verein insieme, die sehr wohl kritisch beleuchtet werden konnten, allzu sehr mit dem Kläger personifiziert wurden. Die Person von Benno Tscherrig wurde in der ganzen Aufmachung schlecht dargestellt. Bezüglich dieser einseitigen Ausrichtung hat der Beschuldigte wenig Einsicht gezeigt. Zu seinen Gunsten kann jedoch berücksichtigt werden, dass er sich über einen guten Leumund auszuweisen vermag. Die Vorstrafe fällt, da weit zurück auf einem andern Gebiet liegend, überhaupt nicht ins Gewicht.

Kurt Marti stand zur Tatzeit im 45. Altersjahr. Nach der Matura hat er das Philosophie-, Mathematik- und Physikstudium absolviert und zusätzlich auch die Journalistenschule des Ringer-Verlages besucht. Er war Geschäftsführer der schweizerischen Energiestiftung in Zürich. Im Jahre 1996 wurde er selbständig als freier Journalist und kehrte ins Wallis zurück. Er arbeitet bei der Roten Anliese in Teilzeit und betätigt sich auch mit Rechercheaufträgen diverser Verbände und Organisationen. Gelegentlich hat er auch für den Schweizerischen Beobachter geschrieben. Kurt Marti ist seit dem Jahre 1991 verheiratet und Vater zweier Kinder. Die Familie lebt in geregelten finanziellen Verhältnissen.

In Würdigung all dieser Umstände wird gestützt auf die Art. 173 und 34 StGB eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen als der Tat und dem Verschulden angemessen ange-

sehen. Dabei wird die Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 und 3 StGB auf Fr. 100.-- festgesetzt. Berücksichtigt werden dabei die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, wie sie sich aus den Akten ergeben (act. 36 und 314).

5. Der Vollzug der Geldstrafe wird, da eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Vergehen abzuhalten, nach Art. 42 StGB aufgeschoben. Dabei wird die Probezeit in Anwendung von Art. 44 StGB auf das Minimum von 2 Jahren festgesetzt. Auf den Erlass einer zusätzlichen unbedingten Geldstrafe im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB wird verzichtet, da eine solche Lösung weder vom Verschulden, noch von der Prävention, noch als Gleichbehandlung mit ähnlichen Übertretungstatbeständen notwendig erscheint.

6. Der Kläger verlangt als Genugtuung einen Betrag von Fr. 1'000.--.

Hiefür kommt Art. 49 OR zur Anwendung. Danach hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist. Dabei muss seit der Revision vom 16. Dezember 1984 die Verletzung wie bisher schwerwiegend sein, doch ist die zusätzliche Betonung der „besonderen“ Schwere weggefallen. Es genügt nun, dass der Schadenverursacher für seelischen Schaden schlechthin haftet, also auch nur aus leichter Fahrlässigkeit. Nach der neuen Fassung kann aber eine Genugtuung nur geschuldet sein, sofern die Verletzung nicht anders gutgemacht worden ist. Damit wird die subsidiäre Rolle der Genugtuung betont, die unter diesem Titel einen Ausnahmecharakter behalten soll (Roland Brehm, Berner Kommentar, Nr. 6 ff. zu Art. 49 OR). Es handelt sich bei der Genugtuung nämlich nicht um eine Privatstrafe, sondern um eine psychologische Genugtuung mittels realistischer Erfolge. Durch die Verurteilung und durch die Leistung einer Geldsumme an den Verletzten wird einmal das Unrecht festgestellt und auf diese Weise Satisfaktion erteilt. Die Höhe der Genugtuungssumme bestimmt sich nach ihrem Zweck, d.h. sie soll nicht grösser sein, als notwendig ist, um die im gegebenen Fall anzustrebende Intensität des Genugtuungsgefühls zu erreichen. Sie hat daher in Relation nicht zum immateriellen Nachteil, sondern zum Genugtuungsbedürfnis zu stehen.

Vorliegend ist die geforderte Schwere der Verletzung zweifelsohne gegeben. Der Kläger hat die Auswirkungen vor dem Untersuchungsrichter glaubhaft dargelegt (act. 97). Er mag als (ehemaliger) Politiker an unangemessene Angriffe gewöhnt gewesen sein,

doch wird seine Familie unter dieser Veröffentlichung zweifelsohne schwer gelitten haben.

Die Schwere wiegt derart, dass mit der strafrechtlichen Verurteilung eine Genugtuungssumme weder hinfällig wird, noch herabzusetzen ist (vgl. Kommentar Brehm, N 7 ff. zu Art. 49 OR). In Anwendung der erwähnten Grundsätze und in Anlehnung an die hiesige Gerichtspraxis erscheint vorliegend in Würdigung aller Tatumstände, insbesondere auch der Tatsache, dass die Vorgänge so mit Benno Tscherrig personifiziert wurden, der angebehrte Betrag nicht zu hoch zu liegen. Er wird also auf Fr. 1'000.-- festgesetzt.

7. Gemäss Art. 207 Ziff. 1 StPO zieht die Verurteilung zu einer Strafe grundsätzlich auch die Verurteilung zu den entsprechenden Gerichts- und Parteikosten nach sich.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar), in Kraft seit dem 1. Januar 1999, wird der Betrag der Kosten (recte: Auslagen), der Gebühren oder der Entschädigungen im Dispositiv des Entscheides festgesetzt. Der Kostenentscheid ist zu begründen (Art. 4 Abs. 2 GTar).

Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen der Behörden und die Gerichtsgebühren (Art. 2 Abs. 1 GTar). Die Auslagen des Strafuntersuchungsgerichtes belaufen sich auf total Fr. 757.20; dem Bezirksgericht sind keine Auslagen entstanden. Die Gerichtsgebühr des Verfahrens vor dem Bezirksrichter in erster Instanz ist grundsätzlich auf einen Betrag zwischen Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- festzusetzen, diejenige für das Verfahren vor dem Strafuntersuchungsgericht zwischen Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- (Art. 20 lit. a und b GTar). Besondere Umstände, eine Gerichtsgebühr ausserhalb dieses Rahmens festzusetzen (Art. 11 GTar), sind vorliegend nicht gegeben. Das Untersuchungsverfahren erforderte doch einen erheblichen Zeitaufwand. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Gebühr nicht im untersten Bereich gemäss Art. 20 lit. b GTar festzusetzen. Die Gerichtsgebühr für die Untersuchung und das Verfahren vor dem Bezirksgericht in erster Instanz wird somit auf Fr. 800.-- festgesetzt, womit sich die Gerichtskosten gesamthaft auf Fr. 1'557.20 belaufen, welcher Betrag auf Fr. 1'550.-- abgerundet wird.

Das Anwaltshonorar richtet sich nach Art. 36 GTar. Danach ist es für das gesamte Verfahren (Gemeinderichter, Untersuchungsrichter und Bezirksgericht) zwischen

Fr. 1'050.-- und Fr. 8'200.-- festzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass der Zeitaufwand des Anwaltes sicherlich von Bedeutung ist, doch ist dieser nicht ausschlaggebend. Zu berücksichtigen ist nämlich gemäss Art. 26 Abs. 1 GTar in gegenseitiger Abwägung die Natur und die Bedeutung des Falles, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Anwalt nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei. Vorliegend ist zu beachten, dass der Handel für die rechtliche Beurteilung nicht allzu grosse Schwierigkeiten bot, dass aber die Beschuldigte die Straftat während der ganzen Dauer des Verfahrens bestritten hat, was verschiedene Beweisaufnahmesitzungen zur Folge hatte. Vorliegend scheint ein Betrag exkl. Auslagen von Fr. 5'400.-- angebracht zu sein. Auslagen können im Betrage von Fr. 250.-- zugestanden werden, womit sich der Betrag auf Fr. 5'650.-- erhöht.

Gemäss Art. 3 Abs. GTar umfasst die global festgesetzte Parteientschädigung die Entschädigung an die berechnigte Partei und ihre Anwaltskosten. Sie deckt grundsätzlich die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten. Der Entscheid, der die Parteientschädigung festsetzt, hat keinen Einfluss auf das interne Verhältnis zwischen Anwalt und Klient. Die einer Partei gewährte Entschädigung umfasst nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Rückerstattung ihrer Auslagen und, falls es die besonderen Umstände rechtfertigen, eine Abgeltung für Zeit, Verlust und entgangenen Gewinn. In casu wird eine Abgeltung als angebracht angesehen, was bei der Festsetzung des Betrages von Fr. 5'400.-- berücksichtigt wurde.

**Demnach wird erkannt:**


1. **Kurt Marti** wird der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig erkannt.
2. Er wird zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.-- verurteilt.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Kurt Marti bezahlt Benno Tscherrig als Genugtuung den Betrag von Fr. 1'000.--.



- 5. Kurt Marti bezahlt die Gerichtskosten im Betrage von Fr. 1'550.--.
- 6. Kurt Marti bezahlt Partei Benno Tscherrig eine Entschädigung von Fr. 5'650.--.

Der Bezirksrichter  
  
 Philipp Bumann



Der Schreiber  
  
 Martin Anderegg

**Zugestellt als Gerichtsurkunde am 9. Mai 2007 an:**

- Rechtsanwalt Dr. Bruno Imhof, Brig-Glis
- Rechtsanwalt Peter Volken, Brig-Glis

**Per Einschreiben (nach Rechtskraft) an:**

- Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit, Strafregister, Avenue de la Gare 39, 1951 Sitten

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann in der in den Artikeln 185 und 186 der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Frist und Form Berufung an das Kantonsgericht eingereicht werden.

**Art. 185 StPO Form und Inhalt der Berufungserklärung**

1. *Die Berufungserklärung ist in drei datierten und unterzeichneten Exemplaren zu hinterlegen.*
2. *Sie muss sich als Berufungserklärung bezeichnen, muss kurz begründet angeben, inwiefern der Entscheid angefochten wird, und muss die Berufungsanträge enthalten.*

**Art. 186 StPO Berufungsfrist und Ort der Einreichung**

Die Berufungserklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Urteils bei jenem Gericht zu hinterlegen, dessen Urteil angefochten wird.